



Satzung zur
Außenbereichssatzung
„Rautendorf“, 1. Änderung
(Grundstück Rautendorfer Straße 21f)
Gemeinde Grasberg

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 15.09.2022 die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Grasberg, den 15.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

(Schorfmann)

Bürgermeisterin

2. GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 60/5 in der Gemarkung Rautendorf (Baustandort Nr. 37). Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Abbildung gekennzeichnet.

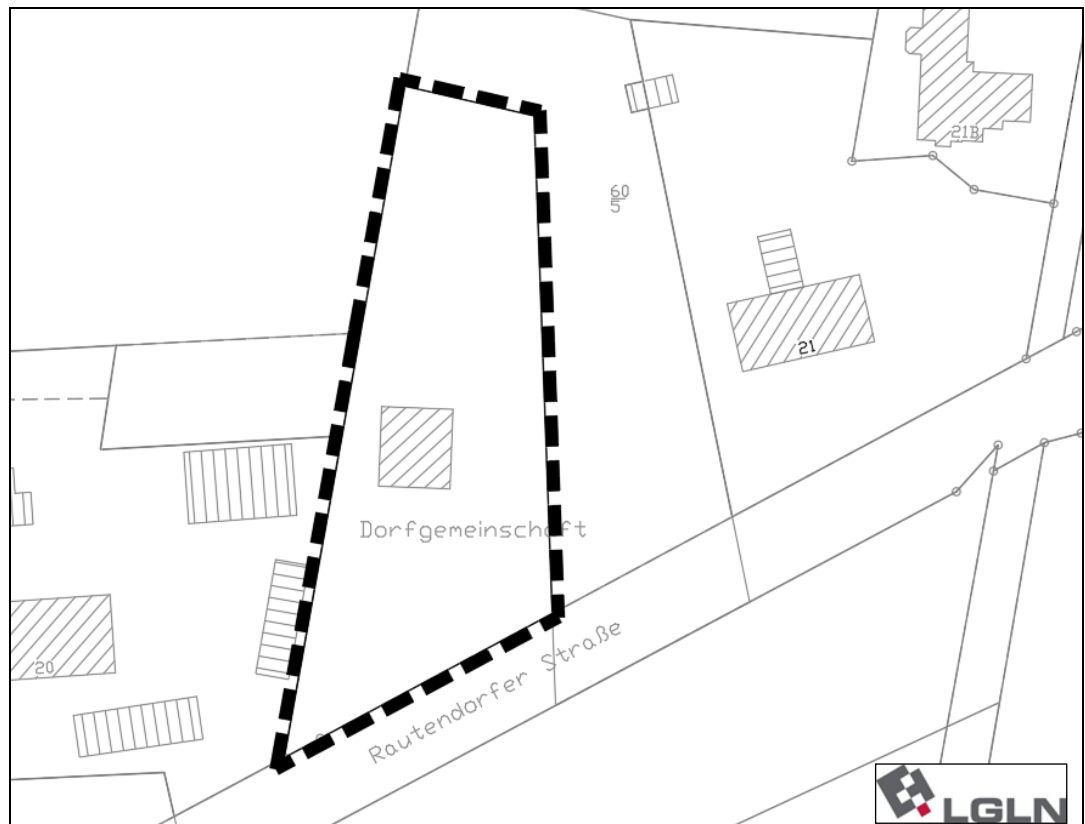


Abb. 1: Geltungsbereich der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“

3. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Die Planzeichnung wird am Baustandort Nr. 37 wie folgt geändert:

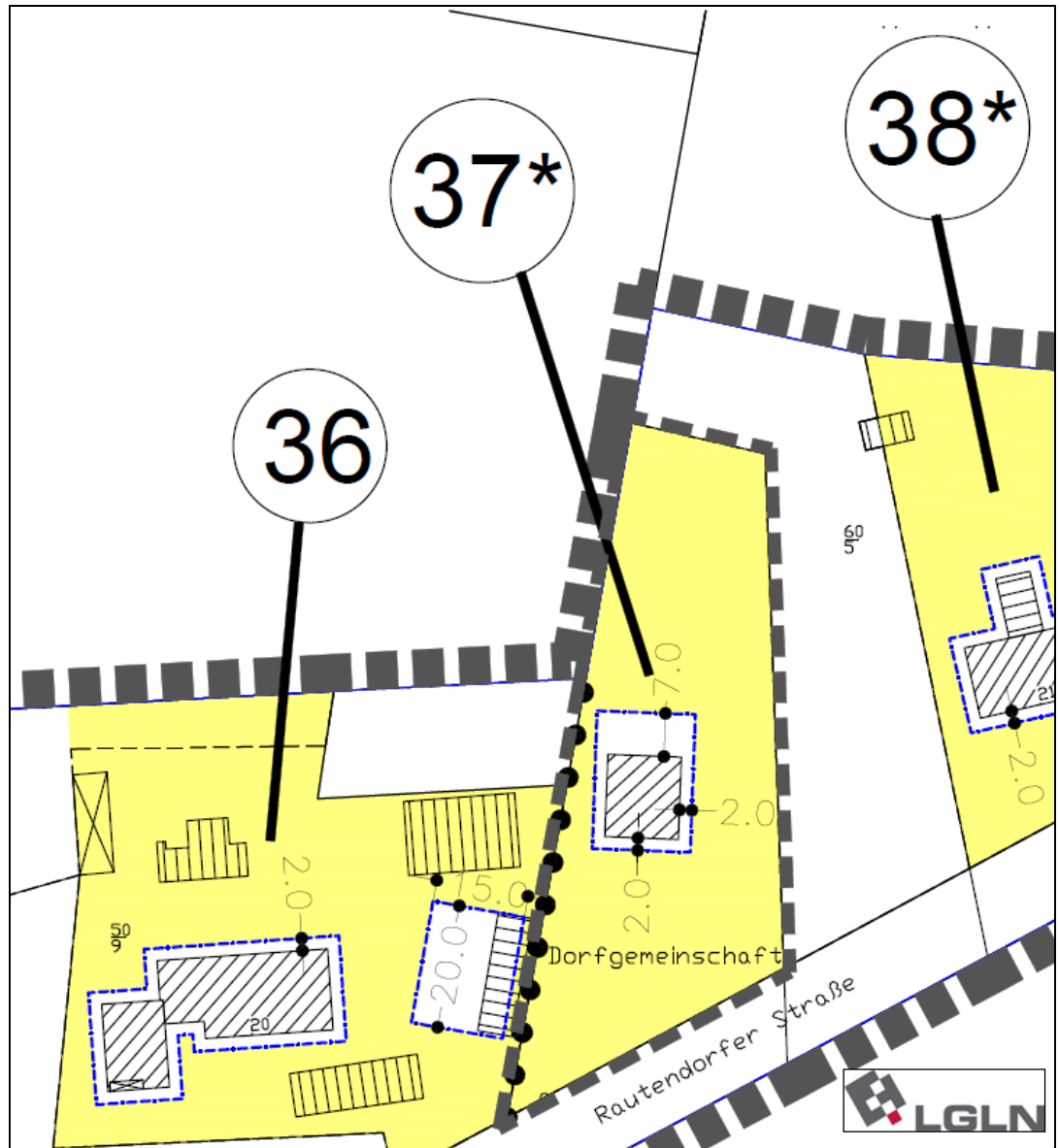


Abb. 2: Inhalt der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“

4. PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Planzeichenerklärung

(gemäß Planzeichenverordnung v. 1990)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze / überbaubare Grundstücksflächen

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB und §§ 1 und 16 BauNVO)



Grenze der Außenbereichssatzung



Baustandorte



Nummerierung der Baustandorte

5. HINWEIS

Gegenteilige Inhalte der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ treten mit der Bekanntmachung der vorliegenden 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ nach § 10 Abs. 3 BauGB außer Kraft. Alle übrigen Inhalte bleiben unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Aufstellung der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ beschlossen.

Grasberg, den 15.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 20.06.2022

instara

Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. D. Renneke

3. VERKÜRZTE UND EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 10.03.2022 dem Entwurf der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ sowie der Begründung zugestimmt und die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB beschlossen. Die verkürzte Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13 BauGB Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 06.05.2022 mit Bitte um Stellungnahme bis zum 03.06.2022.

Grasberg, den 15.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

4. SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ nach Prüfung der Anregungen gemäß § 13 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.09.2022 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 15.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

5. BEKANNTMACHUNG

Der Beschluss über die 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am 17.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung ist damit am 17.09.2022 rechtsverbindlich geworden.

Grasberg, den 19.09.2022

L.S.

gez. Schorfmann

Bürgermeisterin
(Schorfmann)

6. VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 1. Änderung der Außenbereichssatzung „Rautendorf“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Satzung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Grasberg, den

.....

Schorfmann
(Bürgermeisterin)